

Verhaltenskodex der SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH

Präambel

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH (SportA) werden durch diesen Verhaltenskodex zu einem integren Verhalten verpflichtet. Dies gilt sowohl gegenüber dem Arbeitgeber, den Gesellschaftern, den Kollegen/Kolleginnen als auch gegenüber externen Partnern.

Wesentliche Elemente dieses Verhaltenskodex sind Korruptionsverhütung und Korruptionsbekämpfung.

Dieser Kodex gilt aufgrund vertraglicher Einbeziehung uneingeschränkt für alle unbefristet und befristet festangestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für alle in wesentlichem Umfang beschäftigten freien Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der SportA.

1. Organisationsgrundsätze und Kontrollmechanismen

Zur Förderung integren Verhaltens und im Sinne der Korruptionsprävention sind im Umgang mit externen Partnern Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn Personen oder Organisationen versuchen, durch das Gewähren wirtschaftlicher oder sonstiger persönlicher Vorteile Einfluss auf Entscheidungen der SportA oder ihrer Gesellschafter zu nehmen, ist auf Distanz zu gehen.

Dienstliche Aufgaben sind grundsätzlich von privaten Angelegenheiten zu trennen. Falls es hierbei Aspekte gibt, die zu einer Kollision mit den Interessen der SportA oder ihrer Gesellschafter führen können, ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in der Pflicht, den entsprechenden Sachverhalt transparent zu machen und seinen jeweiligen Vorgesetzten zu informieren.

Es gelten folgende Organisationsgrundsätze und Kontrollmechanismen:

- Mehraugenprinzip (Verteilung von Entscheidungskompetenzen und Kontrollen)*
- Funktionstrennung zwischen Auftragsvergabe und Rechnungskontrolle bei signifikanten Geschäftsvorgängen
- Transparente Dokumentation von Entscheidungen

*Dem gleichen Ziel verpflichtet ist auch die interne Dienstanweisung für Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Zur Gewährleistung eines integren Verhaltens jedes Mitarbeiters/jeder Mitarbeiterin und im Sinne der Korruptionsprävention sind im dienstlichen und privaten Umgang mit Geschäftspartnern der SportA Interessenkonflikte zu vermeiden. Kontakte sind so zu gestalten, dass daraus keine Abhängigkeiten erwachsen, die Einfluss auf Entscheidungen der SportA oder ihrer Gesellschafter nehmen.

a) Nebentätigkeiten

Aus arbeitsvertraglichen Gründen bedarf eine Nebentätigkeit der vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsführung der SportA. Nebentätigkeiten dürfen nicht die Interessen der SportA und/oder ihrer Gesellschafter beeinträchtigen.

Zu den genehmigungspflichtigen Tätigkeiten zählt jede entgeltliche Nebentätigkeit, gegebenenfalls auch die Übernahme eines (Ehren-) Amtes in einem Sportverband oder einem Sportverein. Diese ist in jedem Fall anzeigepflichtig.

Die Zustimmung zur Nebentätigkeit kann verweigert werden, wenn die Interessen der SportA oder ihrer Gesellschafter verletzt werden. Eine bereits erteilte Zustimmung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Die Ausübung einer genehmigten Nebentätigkeit darf zu keinen Kosten für die SportA oder ihre Gesellschafter führen. Insbesondere dürfen Betriebseinrichtungen der SportA und/oder ihrer Gesellschafter nicht in Anspruch genommen werden. Die Nebentätigkeit kann nur außerhalb der bei SportA üblichen Arbeitszeiten stattfinden.

b) Rechtsgeschäfte mit Familienmitgliedern und/oder Partnern

Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitarbeitern/-innen der SportA oder ihrer Gesellschafter bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung der SportA.

Angehörige sind:

- Ehegatten bzw. Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften
- Geschwister sowie deren Ehegatten und Kinder
- Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten und Kinder

SportA-Mitarbeiter dürfen bei Rechtsgeschäften mit obigem Personenkreis und der SportA oder ihren Gesellschaftern nicht mitwirken. Der betroffene SportA-Mitarbeiter/-in soll durch sein/ihr Verhalten schon a priori deutlich machen, dass seine/ihre Entscheidungen durch einen solchen Sachverhalt nicht beeinflusst werden.

c) Insiderwissen/Kapitalbeteiligungen

SportA-Mitarbeiter dürfen aus Insiderwissen keinen persönlichen Vorteil ziehen. Es gilt das allgemeine Verbot von Insidergeschäften gemäß § 14 Wertpapierhandelsgesetz.

d) Einstellung von neuen Mitarbeitern/-innen

Die Einstellung von neuen Mitarbeitern/-innen hat nach rein objektiven Kriterien zu erfolgen. Eine Bevorzugung bei der Personalauswahl aufgrund verwandtschaftlicher oder bekanntschaftlicher Beziehungen ist nicht zulässig.

e) Rechtsgeschäfte mit Mitarbeitern/-innen von Geschäftspartnern

Jegliche vertragliche Beziehungen (schriftlich, mündlich) der SportA mit Mitarbeitern/-innen der Lieferanten und der Abnehmer der Leistungen der SportA bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschafter der SportA.

3. Geschenke und sonstige Vorteile (Zuwendungen)

a) Geschenke

Geschenke sind wirtschaftliche und ideelle Vergünstigungen jeder Art. Die Annahme und die Gewährung von Geschenken, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß überschreitet, sind unzulässig. Die Annahme von Werbeartikeln oder sonstiger geringwertiger Gegenstände (Giveaways) zu traditionellen Gelegenheiten ist unbedenklich und nicht meldepflichtig gemäß Ziffer 3 e).

Die Gewährung von Geschenken, kostenlosen Dienstleistungen und anderen Vorteilen außerhalb des dienstlichen Bereichs (z.B. Freizeit, Urlaub) schließt einen Zusammenhang zu den dienstlichen Aufgaben des/der Mitarbeiters/-in keineswegs aus. Ebenso ist bei der Annahme eines zufälligen Gewinns aus einer Tombola bei einem gesellschaftlichen Ereignis Zurückhaltung angebracht, falls naheliegt, dass der Gewinn in Zusammenhang mit der beruflichen Position bei der SportA steht.

Die vorstehenden Aussagen gelten auch für Zuwendungen an Familienmitglieder oder sonstige Lebenspartner/-innen des/der Mitarbeiters/-in.

b) Einladungen

Einladungen jeder Art können bis zu einem gewissen Grad gesellschaftlichen und Informationszwecken dienen und sind ein legitimes Mittel zur Kontaktpflege. Einladungen, die Mitarbeiter/-innen der SportA erhalten, sollen sich im Rahmen der alltäglichen Gastfreundschaft bewegen.

c) Reisen

Reise- und Aufenthaltskosten, die Mitarbeitern/-innen aus dienstlichen Gründen entstehen, sind grundsätzlich vollständig von der SportA zu tragen. Ausnahmen, in denen Dritte die Reise- oder Aufenthaltskosten teilweise oder ganz übernehmen, bedürfen vor Reiseantritt der Zustimmung der Geschäftsführung der SportA bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden.

d) Rabatte

Rabatte dürfen nur genutzt werden, wenn sie aufgrund einer Zugehörigkeit zu einem Unternehmen oder zu einer Berufsgruppe generell eingeräumt werden. Insoweit sind diese nicht meldepflichtig gemäß Ziffer 3 e).

Gegebenenfalls entstehende lohnsteuerliche Konsequenzen trägt der/die Mitarbeiter/-in, auch nach einer eventuellen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

e) Dinnerbook

Zuwendungen unterliegen grundsätzlich der Melde- und Genehmigungspflicht.

Über meldepflichtige Zuwendungen ist vorab die Geschäftsführung schriftlich zu informieren. Ist eine Vorabanzeige nicht möglich, sind die Mitarbeiter/-innen der SportA gehalten, dies unverzüglich nachzuholen.

Im Rahmen von Dienstreisen/-Gängen, die zum Antragszeitpunkt mit bereits bekannten Zuwendungen von Dritten verbunden sind, ist eine Meldung für das Dinnerbook bereits mit dem Reiseantrag zu stellen.

Sämtliche Meldungen werden in einem Dinnerbook geführt. Die Führung des Dinnerbooks obliegt dem Kaufmännischen Leiter. Näheres zur Melde- und Genehmigungspflicht und zum weiteren Verfahren regelt die separate Verfahrensanweisung „SportA-Dinnerbook“ vom 13.11.2017.

f) Anforderungen bei Zuwendungen gegenüber Dritten

Bei Einladungen gegenüber Dritten zu Veranstaltungen (Vergabe von Tickets) ist der Gast grundsätzlich schriftlich auf die gängigen oder hausinternen Compliance-Regelungen hin zu weisen. Diese Vergabe von Tickets an Dritte ist im Dinnerbook entsprechend zu erfassen.

Zuwendungen an Amtsträger in ihrer Funktion als Amtsträger sind ausgeschlossen.

4. Verhalten bei Verdachtsfällen

Zur Durchsetzung des Ziels, Korruption zu bekämpfen und zu verhindern, setzt SportA eine/n externe/n und unabhängige/n Ombudsmann/-frau, Vertrauensanwalt/-anwältin ein.



Diese externe Person hat folgende Pflichten und Aufgaben:

- Vertrauliche Entgegennahme von Informationen über einen Korruptionsverdacht
- Schutz der Identität des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin, Sicherstellung von Anonymität
- Entgegennahme von Selbstanzeigen
- Kostenfreiheit für den Hinweisgeber
- Information des Aufsichtsratsvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreters

Als Ombudsmann und Vertrauensanwalt werden benannt:

Für die ARD:

Herr RA Rolf Hüffer

Pfanzeltstr. 2

82140 Olching

Tel.: 0800-380 480 0 (kostenfrei)

Mail: ra-hueffer@web.de

Für das ZDF:

Herr RA Thomas C. Knierim

Wallstr. 1

55122 Mainz

Tel.: 06131-906550

5. Konsequenzen bei Verstößen

Korruption ist kein Kavaliersdelikt und kann arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



6. Schlußbestimmung

Dieser Verhaltenskodex tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt den Verhaltenskodex vom 25.02.2013.

Der Verhaltenskodex wird auf der Internetseite der SportA veröffentlicht.

München, den 13.11.2017

Michael Amsinck

Dr. Adrian Fikentscher